

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2009

Nr. 2009/1462

Soziale Sicherheit: Beiträge Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Sozialgesetz Akonto 2009

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der aktuellen kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben 'Voranschlag 2009 soziale Sicherheit' vom 19. September 2008 an die Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit für das Jahr 2009 im Leistungsfeld Alimentenbevorschussung folgende Zahlen prognostiziert:

Alimentenbevorschussung Aufwand	Fr.	
		9'200'000.--
Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)	Fr.	3'700'000.--
Aufwandüberschuss (= Akonto 2009)	Fr.	5'500'000.--

Mit Blick auf die seit anfangs Jahr erbrachten Zahlungen durch den Kanton haben die Einwohnergemeinden bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung im 1. Quartal 2010 ein Akonto in der Höhe des budgetierten Aufwandüberschusses zu leisten.

3. Beschluss

- 3.1 Die Akontobeiträge der Einwohnergemeinden werden gemäss beiliegenden Listen und der Einwohnerzahl per 31.12.2008 festgesetzt. Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 3.2 Das Akonto ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen zu überweisen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Beitrag dort belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben ihre Aufwendungen in der laufenden Rechnung unter dem Konto 580.362 zu verbuchen.
- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen:
- | | |
|--|------------------|
| KK an Konto 119439, Text: <i>AliAkonto09 für OA DT</i>
(auf Liste: Aeschi bis Büsserach) | Fr. 481'469.00 |
| KK an Konto 119435, Text: <i>AliAkonto09 für OA RS</i>
(auf Liste: Derendingen bis Zullwil) | Fr. 2'444'742.40 |
| DEB an Konto 119437, Text: <i>AliAkonto09 für OA TG</i>
(auf Liste: Aedermannsdorf bis Kammersrohr) | Fr. 785'754.80 |
| DEB an Konto 119438, Text: <i>AliAkonto09 für OA OG</i>
(auf Liste: Kestenholz bis Wolfwil) | Fr. 1'788'033.80 |
- 3.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (Rechnung mit Einzahlungsschein, soweit nicht Kontokorrent besteht).
- 3.6 Diese Akontorechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung 2010.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Postcheck
- Liste Gemeinden mit Kontokorrent

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, CHA->HER
Oberämter (4)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen
SAP-Pooling mit Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die
Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand

Präsidien der Einwohnergemeinden (125)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (für Gemeinden mit Postcheckverkehr: mit Rechnung
und Einzahlungsschein; Versand Staatskanzlei) (125)

Präsidien Sozialregionen (2) Versand durch ASO, C + F

Regionale Sozialdienste (14) Versand durch ASO, C + F

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil Versand durch ASO, C + F